

Geschäftsordnung für den Vorstand

A. Allgemeines

Diese Geschäftsordnung gilt nur für das Präsidium nach § 9 der Satzung und den Vorstand nach § 10 der Satzung und regelt die interne Arbeitsweise.

Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht notwendig.
- (2) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gem. §§ 9,10 der Satzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Nein-Stimmen zu werten. Nicht anwesende stimmberechtigte Vorstandsmitglieder können binnen 10 Tagen nach der Präsidiumssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 1 Grundsatz

- (1) Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Präsidiumsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

§ 2 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:
 - a) Der Geschäftsführer ist Leiter der Geschäftsstelle des Landesverbandes. Er koordiniert die Tätigkeit des Präsidiums und des Vorstandes, verwaltet die Mitglieder und leitet die Verbandsgeschäftsstelle.
 - b) Der Finanzverantwortliche zeichnet für die laufende Abwicklung und die Verwaltung des Gesamtvermögens verantwortlich. Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung des Landesverbandes obliegt den Kassenprüfern.

§ 3 Gesamtverantwortung

- (1) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 2 ist das Präsidium insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

D. Vertretung der Präsidiumsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 1 Vertretung nach § 26 BGB

- (1) Gem. § 9 der Satzung ist jedes Präsidiumsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.

§ 2 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Unabhängig von § 26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied die internen Aufgaben der Geschäftsführung (vgl. oben) aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen kann.
- (2) Für diesen Fall gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a) Der Präsident wird vertreten durch den Vizepräsidenten.
 - b) Der Vizepräsident wird vertreten durch den Geschäftsführer.
 - c) Der Geschäftsführer wird vertreten durch den Finanzverantwortlichen.
 - d) Der Finanzverantwortliche wird vertreten durch den Geschäftsführer.
- (3) Der Vertretungsfall ist der Geschäftsstelle unter Angabe des Zeitraums bekannt zu geben.

E. Präsidiumssitzungen

§ 1 Einberufung

- (1) Präsidiumssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Form einberufen.
- (3) Eine Präsidiumssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verband dringend erforderlich ist oder ein Präsidiumsmitglied dies verlangt.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens 10 Tage betragen.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem Präsidenten vorgelegt werden.
- (3) Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

§ 4 Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Im Übrigen gelten die o. a. Vertretungsregelungen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Allerdings werden gemäß § 10 der Satzung die Vorstandsmitglieder eingeladen.
- (2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.
- (3) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

§ 6 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Präsidenten unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

- (2) Im Zweifel entscheidet der Präsident.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Alle Präsidiumsmitglieder haben Sitz und Stimme. Vorstandsmitglieder erhalten gemäß § 10 der Satzung Sitz und Stimme.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
- (3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Nein-Stimmen.

§ 8 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

F. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen

§ 1 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.
- (3) Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

G. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am gemäß Beschluss des Landesverbandstags vom 25.01.2016 in Kraft.